

berichts des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zum Bruder der Beschwerdeführerin vom 6. März 1982 als parteilos und den gesellschaftspolitischen Belangen desinteressiert gegenüberstehend sowie als Westmedien konsumierend und insgesamt westlich orientiert beschrieben wurde, was in diesem Kontext schwere Vorwürfe waren, welche durch die Feststellungen in der Staatssicherheitsakte der Mutter der Beschwerdeführerin verstärkt wurden, aber auch für sich genommen einen nicht fern liegenden Anhaltspunkt für eine Einweisung und Unterbringung der Kinder aus politischen Gründen darstellten.

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts, der bereits verfügbaren Unterlagen und des Vortrags der Beschwerdeführerin hätte die Möglichkeit und Notwendigkeit weiterer Ermittlungen bestanden. Es hätte nahegelegen, der Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 2 StrRehaG aufzugeben, eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung ihrer ältesten Schwester H.zu den Umständen der Einweisungssituation vor Ort einzureichen und gegebenenfalls die genannten Personen zu ermitteln und als Zeugen zu vernehmen. Die Wahrnehmungen der Schwester zum Anlass für die Einweisung in das Durchgangshaus „Alt-Stralau“ beanspruchen auch (...) unmittelbar Bedeutung für den Einweisungsgrund betreffend die Unterbringung in dem sich anschließenden „Normalkinderheim“. Da sich bereits aus den vorhandenen Unterlagen Hinweise auf Beobachtungen und Informationsweitergaben durch Nachbarn (ob als „Inoffizieller Mitarbeiter“ oder „Auskunftsperson“) hinsichtlich der konkreten Familienverhältnisse ergeben haben und die Beschwerdeführerin vermutet, insbesondere die Nachbarfamilie B. hätte die Familie der Beschwerdeführerin möglicherweise längerfristig beobachtet und vielleicht auch am fraglichen Tag dem Ministerium für Staatssicherheit gemeldet, hätte es darüber hinaus nahegelegen, weitere Ermittlungen dahingehend anzustellen, ob damalige Nachbarn (...) zum möglichen Einweisungsgrund weitergehend Auskunft geben können.

Auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verletzung weiterer Grundrechte kommt es danach nicht mehr an; hinsichtlich der gerügten Verletzung der Menschenwürde aus Art. 6 VvB fehlt es bereits an substantiiertem Vortrag.

Mitgeteilt von Ass. jur. Philipp Mützel, Berlin

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 9894.

## Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsleistung nach dem BerRehaG

*VG Greifswald, Urteil vom 26. März 2025 – 5 A 1995/21 HGW*

BerRehaG § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5

1. Die Pflichtverletzung der Rehabilitierungsbehörde, einen Antragsteller eindeutig und richtig über die Notwendigkeit zu beraten, zusätzlich zu seinem Antrag auf (vorläufige) Rehabilitationsbescheinigung beim Sozialamt einen Antrag auf Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 BerRehaG zu stellen, um sie bei Erteilung der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 5 BerRehaG rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu erhalten, löst einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch aus

2. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch greift ein, wenn ein Leistungsberechtigter in einem bestehenden oder angebahnten Sozialrechtsverhältnis, das auf einem Anspruch auf

Sozialleistung beruht, durch die Verletzung sozialbehördlicher Pflichten einen Nachteil erlitten hat.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Der Kläger begehrt rückwirkende Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Mit Grundantrag vom 18. März 2020 beantragte der Kläger beim Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern die Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zur Vorlage bei der Rentenversicherung und zusätzlich eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung, da er beabsichtige, Ausgleichsleistungen zu beantragen. In dem Grundantrag findet sich der folgende Hinweis:

„Die Folgeansprüche - also die Leistungen selbst - sind gesondert bei den Ämtern/Behörden zu beantragen, die die entsprechenden Leistungen erbringt. Die jeweils zuständigen Behörden prüfen dann auf der Basis der Grundentscheidung der Rehabilitierungsbehörde, inwieweit Folgeleistungen gewährt werden können.

Da die Folgeansprüche in der Regel erst ab Antragstellung bei den zuständigen Behörden von diesen gewährt werden, wird empfohlen, sich bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich des weiteren Verfahrens an die für Sie zuständige Leistungsbehörde zu wenden. Ggf. kann/sollte dort vorsorglich - also zeitgleich mit dem Antrag nach dem BerRehaG - ein entsprechender Leistungsantrag und der Hinweis auf das hier anhängige Verfahren nach dem BerRehaG gestellt werden.“

Mit Bescheid vom 5. November 2020 lehnte das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern den Antrag auf Rehabilitation nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ab. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Nach einem gerichtlichen Hinweis stellte das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern mit Änderungsbescheid vom 20. Mai 2021 fest, dass der Kläger Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes ist.

Mit dem Beklagten am 21. Juni 2021 eingegangenem Schreiben beantragte der Kläger Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2021 erkannte der Beklagte für den Monat Juni 2021 80,00 Euro und ab dem Monat Juli 2021 240,00 Euro monatliche Ausgleichsleistungen zu.

Hiergegen legte der Kläger am 30. Juli 2021 Widerspruch ein und beantragte, unter Aufhebung des Bescheides Ausgleichsleistungen bereits ab dem 18. März 2020 zu gewähren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, dass eine rückwirkende Gewährung der Ausgleichsleistungen für die Zeit ab dem 18. März 2020, dem Zeitpunkt der Beantragung der Rehabilitation nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bei der Rehabilitierungsbehörde (Grundantrag) aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 5 BerRehaG grundsätzlich ausgeschlossen sei. Es handele sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung der Behörde, sodass individuelle Umstände und Besonderheiten eines Antragstellers nicht zu einem Abweichen vom gesetzlich geregelten Zahlungsbeginn führen könne. Im Grundantrag vom 18. März 2020 an das Justizministerium mit dem Vordermann sei der Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Folgeansprüche gesondert bei den Ämtern zu beantragen seien, die die entsprechenden Leistungen erbringen. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass ein vorsorglicher Leistungsantrag bei diesen Ämtern gestellt werden kön-

ne, da die Leistungen von den zuständigen Behörden erst ab Antragstellung gewährt würden.

Der Kläger hat am 29. November 2021 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er aus, dass der Hinweis in dem Grundantrag, wonach Folgeansprüche in der Regel erst ab Antragstellung bei den zuständigen Behörden gewährt würden, keine Warnfunktion hinsichtlich der Ausschlusswirkung einer rückwirkenden Zahlung gemäß § 8 Abs. 5 BerRehaG enthalte. Es finde sich kein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen des § 8 Abs. 5 BerRehaG. Damit sei er nicht hinreichend und umfassend so beraten worden, als er dadurch in die Lage versetzt worden wäre, sofort bei dem Beklagten einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen.

Erschwerend käme hinzu, dass ihm zunächst mit Bescheid vom 5. November 2020 die Anerkennung seiner beruflichen Rehabilitation verwehrt worden sei und erst mit dem Änderungsbescheid vom 20. Mai 2021 positiv beschieden worden sei. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011, Az. 3 C 36.10, sei er unverschuldet in die Säumnis der unverzüglichen Antragstellung als Beginn der Ausgleichsleistung gemäß § 8 Abs. 1 BerRehaG geraten. Das Justizministerium habe seine Absicht, auch Ausgleichsleistungen beantragen zu wollen, nicht an den Beklagten weitergeleitet. Deshalb käme der sozial rechtliche Wiederherstellungsanspruch zum Tragen. Aus dem Antragsformular des Beklagten sei der Ausschluss einer rückwirkenden Zahlung bei verspäteter Antragsteilung nicht erkennbar. Er sei in seiner wirtschaftlichen Lage gemäß § 8 Abs. 1 BerRehaG beeinträchtigt, da er in einem dauerhaften Leistungsbezug stehe.

Der Kläger beantragte ursprünglich, unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 6. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2021 die Beklagte zu verpflichten, an ihn rückwirkend ab 1. April 2020 bis 31. Mai 2021 und anteilig für Juni 2021 Ausgleichsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 BerRehaG zu bescheiden.

Nachdem die Beklagte die Klageforderung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 20. Juni 2021 zuerkannt hat, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für übereinstimmend erledigt.

Der Kläger beantragt nunmehr, unter teilweiser Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 6. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Oktober 2021 die Beklagte zu verpflichten, ihm rückwirkend ab dem 1. April 2020 bis zum 30. November 2020 Ausgleichsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 BerRehaG zu bewilligen,

die Kosten für das Vorverfahren als für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf monatliche Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BerRehaG i.V.m. den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. November 2020.

Nach § 8 Abs. 1 BerRehaG erhalten Verfolgte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 240 Euro monatlich. Der Antrag ist konstitutive Vorausset-

zung für das Entstehen des Anspruchs, weshalb § 8 Abs. 5 BerRehaG bestimmt, dass Ausgleichsleistungen beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt werden (...).

Zwar hat der Kläger bei der Beklagten einen förmlichen Antrag erst am 21. Juni 2021 gestellt, jedoch kann er einen früheren Leistungsbeginn für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verlangen. Dieser ist darauf gerichtet, in Fällen von Pflichtverletzungen eines Sozialleistungsträgers denjenigen Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zuständige Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte (...). Der für das Sozialrecht entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden (...).

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch greift ein, wenn ein Leistungsberechtigter in einem bestehenden oder angebahnten Sozialrechtsverhältnis, das auf einem Anspruch auf Sozialleistung beruht, durch die Verletzung sozialbehördlicher Pflichten einen Nachteil erlitten hat. Dabei kann es sich um Nebenpflichten handeln wie diejenigen zur Auskunft, Betreuung und Beratung, vgl. §§ 14, 15 SGBI (...). Über das bloße Unterlassen einer geschuldeten Beratung hinaus ist auch eine gegebene, aber falsche Auskunft eine Pflichtverletzung. Staatliche Stellen sind verpflichtet, jegliche Auskunft sachgerecht, vollständig und richtig zu erteilen. Im Rechtsstaat hat der Empfänger staatlicher Auskünfte grundsätzlich einen Anspruch, in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskünfte geschützt zu werden (...).

Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sind vorliegend gegeben, da die vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Rehabilitierungsbehörde erteilte Auskunft im Antragsformular zum Grundantrag unrichtig ist. Die Rehabilitierungsbehörde hat ihre Pflicht verletzt, den Kläger eindeutig und richtig über die Notwendigkeit zu beraten, zusätzlich zu seinem Antrag auf (vorläufige) Rehabilitationsbescheinigung beim Sozialamt einen Antrag auf Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 BerRehaG zu stellen, um sie bei Erteilung der Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 5 BerRehaG rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu erhalten (...). Diese Beratungspflicht bezieht sich auf die konstitutive Anspruchsvoraussetzung der Antragstellung gemäß § 8 Abs. 5 BerRehaG. Die von der Rehabilitierungsbehörde im Antragsformular ausgeführten Hinweise sind nicht richtig, soweit in diesen ausgeführt wird, dass „Folgeansprüche in der Regel erst ab Antragstellung bei den zuständigen Behörden von diesen gewährt werden“. Diese Beratung ist fehlerhaft, da sie suggeriert, dass Ausgleichsleistungen nur regelhaft ab Antragstellung gewährt werden. Dies steht in klarem Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 5 BerRehaG, da der Zahlungsbeginn der Ausgleichsleistungen ausnahmslos von einer Antragstellung abhängt. Zudem werden Ausgleichsansprüche nicht ab Antragstellung, sondern erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt.

Soweit die Kammer im Eilverfahren (...) noch davon ausgegangen ist, dass die Beratung zutreffend erfolgt ist, wird hieran nicht festgehalten. Die mit § 8 Abs. 5 BerRehaG nicht übereinstimmende Beratung ist auch nicht deswegen richtig, als der sozial rechtliche Herstellungsanspruch eine rückwirkende Gewährung von Ausgleichsleistungen bewirken kann. Die Rehabilitierungsbehörde ist nicht verpflichtet über den sozial rechtlichen Herstellungsanspruch zu belehren, son-

dem über die Notwendigkeit einer Antragstellung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 1 und Abs. 5 BerRehaG. Im Übrigen hat die Rehabilitierungsbehörde insoweit nicht die Voraussetzungen für diesen sozial rechtlichen Herstellungsanspruch dargestellt. Insoweit wäre die Belehrung unvollständig.

Der Beklagten ist das Verhalten der Rehabilitierungsbehörde als eigene Verletzung von Nebenpflichten zuzurechnen (...). Der Herstellungsanspruch verpflichtet die Beklagte als zuständigen Sozialleistungsträger dazu, jenen Zustand herzustellen, der ohne die ihr zuzurechnende Pflichtverletzung der Rehabilitierungsbehörde bestehen würde. Hat die Pflichtverletzung die Versäumung von Anträgen zur Folge gehabt, darf sich der Sozialleistungsträger nicht auf die eingetretenen Rechtsfolgen berufen, sondern muss den Berechtigten so behandeln, als sei sein Antrag rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt worden (...). So verhält es sich hier, denn hätte die Rehabilitationsbehörde den Kläger bei seiner Antragstellung am 18. März 2020 richtig und eindeutig darüber belehrt, dass die erstrebten Ausgleichszahlungen erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gezahlt werden, kann ohne Weiteres angenommen werden, dass der Kläger den Antrag bei der Beklagten zeitnah auf den Weg gebracht hätte (...).

Die weiteren Voraussetzungen der Leistungsgewährung in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. November 2020 liegen vor. Der Kläger ist Verfolgter nach § 1 Abs. 1 BerRehaG mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes. Seine Verfolgtereigenschaft und das Fehlen von Ausschließungsgründen nach § 4 BerRehaG sind mit Bescheid der Rehabilitierungsbehörde vom 20. Mai 2021 unanfechtbar und bindend festgestellt worden (vgl. § 22 Abs. 3 BerRehaG, § 12 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG). Der Kläger war auch im oben genannten Leistungszeitraum in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt war, da er in diesem Zeitraum monatliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in Höhe von 809,27 Euro erhalten hat (...). (...).

Mitgeteilt von Wolfgang Loukidis, Schwerin

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. April 2025 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt.

## NJ Rezensionen



Horsky / Binder  
**Die Rechtsantragstelle in Zivilsachen**  
 Giesecke Verlag Bielefeld  
 2025, XVII, 218 S., broschiert, 39,00 Euro  
 ISBN 978-3-7694-1342-7

In der Welt des Rechts kann der Zugang zu effektiver Unterstützung eine große Herausforderung darstellen. Besonders für Bürger, die sich mit den komplexen juristischen Verfahren nicht auskennen, kann die Wahrnehmung ihrer Rechte und der Weg zur Durchsetzung ihrer Ansprüche völlig überfordernd wirken. Zudem steht auch nicht immer sofort der Weg zum Rechtsanwalt offen. An dieser Stelle tritt die Rechtsantragstelle als eine wichtige Institution auf.

Die Rechtsantragstelle ist eine Anlaufstelle für Menschen, die rechtliche Anträge einreichen und Erklärungen rechtssicher abgeben möchten. Vor Ort bieten die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstelle Hilfe bei der Einhaltung der Formalien und auch bei der inhaltlich rechtssicheren Ausgestaltung.

Das vorliegende Buch widmet sich auf knapp 200 Seiten der Rechtsantragstelle als unverzichtbarem Teil des deutschen Rechtssystems. Es soll hierbei eine praxisnahe Hilfestellung gegeben werden, das Verständnis für die Rechte und Pflichten in der Interaktion zwischen den Rechtssuchenden und der Rechtsantragstelle zu vertiefen. Die spezifische Tätigkeit der Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle setzt hierbei nicht nur zivilprozessuale, sondern gerade auch materiellrechtliche Kenntnisse voraus.

Im Einzelnen ist das Werk in drei Abschnitte gegliedert. Ein kurzer Einleitungsabschnitt ist den rechtlichen Grundlagen und Aufgaben der Rechtsantragstelle gewidmet.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich umfassend mit den einzelnen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen, Anträgen und Erklärungen. Hierbei wird auf die konkreten prozessualen und materiellrechtlichen Inhalte im Detail eingegangen. Erörtert werden die häufigsten zivilrechtlichen Sachverhalte, Klagearten und Anspruchsgrundlagen. Auch etwaige Eilverfahren kommen hierbei nicht zu kurz. Für die Praxis wesentlich ist ferner eine kompakte Erörterung der Anforderungen an das Stellen von Prozesskostenhilfeanträgen.

Der dritte Abschnitt widmet sich den in der Alltagspraxis der Rechtsantragstelle besonders häufig nachgefragten familienrechtlichen Verfahren. Gerade diese Thematik ist häufig äußerst emotional geprägt. Daher ist es wichtig, dass von den Mitarbeitern der Rechtsantragstelle vor Ort zunächst die konkrete rechtliche Zielrichtung des jeweiligen Begehrens des Antragstellers auf sachlicher Ebene klar herausgearbeitet wird. In diesem Kapitel wird auf die einzelnen familienrechtlichen Verfahren betreffend Abstammungsrecht, elterliche Sorge, Umgangsrecht, etc. eingegangen. Schlussendlich wird dem Abschnitt eine gesonderte Erläuterung der Besonderheiten der Verfahrenskostenhilfebeantragung angefügt.

Das vorliegende Werk ist inhaltlich äußerst übersichtlich gegliedert und aufgebaut. Es enthält unzählige konkrete Pra-